Satzungen

des Tiroler Landes-Schützenbundes
ZVR-Zahl 406201391

§ 1

Name, Gebiet, Sitz, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein führt den Namen >Tiroler Landes-Schützenbund<, umfasst das Gebiet von Tirol und hat seinen Sitz in 6020 Innsbruck, Landhaus. Er ist gemeinnützig.
(2) Das Gebiet des Landes-Schützenbundes ist in acht Schützenbezirke gegliedert: Außerfern, Imst, Innsbruck, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Osttirol und Schwaz. In jedem Schützenbezirk besteht ein Bezirksschützenbund, der, sofern dieser keine eigenen Satzungen beschlossen hat, nach den Bestimmungen der §§ 26 bis 33 organisiert ist.
(3) Die Grenzen dieser Bezirke decken sich mit jenen der politischen Bezirke; eine Ausnahme bildet lediglich der Schützenbezirk Innsbruck, der die politischen Bezirke Innsbruck-Stadt und Innsbruck-Land umfasst.

§ 2

Zweck

(1) Gemeinnütziger Zweck des Bundes ist die Pflege des im Lande Tirol seit mehr als einem halben Jahrtausend betriebenen Schießsportes und die Abhaltung von Veranstaltungen unter besonderer Betonung der Kameradschaft und Aufrechterhaltung der damit verbundenen Tradition. Die Durchführung von Landesmeisterschaften und die Entsendung von Schützinnen und Schützen zu den Staatsmeisterschaften und österreichischen Meisterschaften und internationalen Wettkämpfen.
(2) Der Verein, der nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

a) die Pflege des im Lande Tirol seit mehr als einem halben Jahrtausend betriebenen Schießsportes.
b) die Abhaltung von Veranstaltungen unter besonderer Betonung der Kameradschaft und Aufrechterhaltung der damit verbundenen Tradition.
c) die Durchführung von Wettkämpfen, Landesmeisterschaften und die Entsendung von Schützinnen und Schützen zu den Staatsmeisterschaften und österreichischen Meisterschaften und zu internationalen Wettkämpfen.
d) sowohl die Förderung des Spitzen- als auch des Breitensports unter besonderer Berücksichtigung der Jugend im Bereich des Schießsportes.
e) Als weiterer ideeller Zweck gilt Bekämpfung von Dopingmissbrauch. Dazu gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des Österreichischen Schützenbundes § 24 der Satzung sinngemäß.
f) Bekenntnis zur Integrität im Sport: Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Tiroler Landesschützenbund bekennt sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der TLSB tritt daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnt jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der TLSB richtet sein Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Vereinszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 3

Einnahmen

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

a) Pflege von Sportarten
b) Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen
c) Veranstaltung von Lehrgängen, Vorträgen und Herausgabe von Druckschriften
d) Aus- und Weiterbildung der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes
e) Kulturelle Veranstaltungen
f) Führung eines Leistungszentrums
g) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten sowie Vereinslokalitäten.
h) Die zur Erreichung des gemeinnützigen Zweckes (§2) erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
i) Mitgliedsbeiträge,
j) allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen
k) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
l) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
m) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten
n) Einnahmen aus Nenngeldern, Startgeldern
o) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren
p) Einnahmen aus Veranstaltungen mit Bewirtung wie z.B. Landesschießen, Vereinsfeste, etc.
q) Bausteinaktionen
r) Einnahmen aus Vermögensverwaltung
s) Einnahmen durch die Herausgabe der Vereinszeitung
t) Einnahmen durch die Herausgabe eines Jahrbuches
u) Einnahmen durch den Verkauf von Abzeichen oder Werbeartikeln
v) Die Gilden haben die Mitgliedsbeiträge nach dem Mitgliederstand vom 1. Jänner jeweils bis spätestens 30. April zu bezahlen. Die Verrechnung erfolgt über die Bezirke.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Der Bund besteht aus

a) den aufgenommenen Schützengilden,
b) den allfälligen Ehrenmitgliedern. Das sind Personen, denen zufolge besondere Verdienste um das Tiroler Schützenwesen diese Würde verliehen wird (§ 10, Abs. 8, Ziff. 3).

(2) Schützengilden im Sinne dieser Satzungen sind Vereine, deren wesentlicher Zweck die Pflege des sportlichen Schießens ist und die ihre Tätigkeit auf ein Gemeindegebiet oder auf einige wenige Gemeindegebiete (z.B. auf jene eines Tales) beschränken. Die Aufnahme erfolgt durch die Vorstehung. Der Aufnahmeantrag muss die Erklärung enthalten, dass die Satzungen des Tiroler Landes-Schützenbundes voll anerkannt werden, und hat unter Beischluss der eigenen Satzungen zu erfolgen. Ein Anspruch auf Stattgebung besteht nicht. Im Falle der Ablehnung ist ein Einspruch an die Vollversammlung möglich.

§ 5

Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Bundes und die Mitglieder der angeschlossenen Gilden können an allen Veranstaltungen des Bundes teilnehmen, an Meisterschaften allerdings nur, sofern sie sich hierfür qualifiziert haben und haben Anteil an den von ihm erreichten Vorteilen und Begünstigungen.
(2) Die:der Landesoberstschützenmeister:in hat in der Vollversammlung und in der Vorstehung das Antrags- und das Stimmrecht.
(3) Solange eine Gilde mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz eingeschriebener Mahnung in Rückstand ist, ruhen ihre Rechte.
(4) Die volljährigen, ordentlichen Mitglieder der angeschlossenen Gilden können in die Vorstehung und in die Disziplinaroberkommission sowie zu Kassenprüfern gewählt werden.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Bundes und die Mitglieder der angeschlossenen Gilden haben diese Satzungen, die Tiroler Schießordnung sowie alle sonstigen Anordnungen der Organe des Bundes zu befolgen.
(2) Sie haben die Schützeninteressen nach Kräften zu fördern und die Kameradschaft besonders zu pflegen.
(3) Die Mitglieder der angeschlossenen Gilden haben im Vereinsleben und außerhalb eine untadelige Haltung zu bewahren.
(4) Jedes Mitglied der Mitgliedsvereine muss in der Datenbank des TLSB gemäß den gültigen Übertrittszeiten der Österreichischen Schießordnung (ÖSchO, Punkt 3.3) eingetragen sein.
 a) Kontaktdaten: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift
 b) Mitgliedschaft / Mitgliederstatus: Wettkampfschütz:in, Gesellschaftsschütz:in, …
 c) Disziplinen (Waffe): Luftgewehr, Luftpistole, Kleinkaliber etc.
 d) Eine Mitgliedschaft bei mehreren Gilden ist generell möglich, jedoch kann die:der betreffende Schütz:in in einer Saison nur für jene Gilde bei Wettkämpfen starten, für die sie:er den ersten Wettkampf der Wettkampfsaison bestritten hat.
 e) Übertrittszeiten: Es gelten die Übertrittszeiten gemäß ÖSchO, Punkt 3.3

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt
 a) durch Austritt der Gilde,
 b) durch Ausschluss der Gilde aus disziplinären Gründen (§24, Abs. 5, lit.d) oder durch Verlust der Gildeneigenschaft (§ 4 Abs. 2),
 c) durch Auflösung der Gilde,
 d) durch Auflösung des Landes- Schützenbundes,
 e) durch Zurücklegung der Ehrenmitgliedschaft,
 f) durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
(2) Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Landes-Schützenbund keinen Anspruch auf Herausgabe eines Anteiles am Bundesvermögen; andererseits sind sie aber verpflichtet die zur Zeit ihres Ausscheidens bestehenden Verbindlichkeiten voll zu erfüllen.

§ 8

Die:der Landesoberstschützenmeister:in

(1) Die Vollversammlung kann der jeweiligen Landeshauptfrau bzw. dem jeweiligen Landeshauptmann für die Dauer der Amtszeit die Würde einer:eines Landesoberstschützenmeister:in verleihen.
(2) Nimmt die Landesoberstschützenmeisterin bzw. der Landesoberstschützenmeister an Tagungen der Vollversammlung oder an Sitzungen der Vorstehung teil, kann sie:er den Vorsitz übernehmen.
(3) Sie:er kann die Vollversammlung und die Vorstehung einberufen.

§ 9

Organe des Bundes

(4) Organe des Bundes sind
 a) die Vollversammlung (§10),
 b) die Vorstehung (§11),
 c) die:der LOSM (§12),
 d) das Schiedsgericht (§18)
 e) die Kassenprüfer:innen (§17)
 f) die Disziplinarkommission (§19)
 g) die Disziplinaroberkommission (§20).
 h) Sämtliche Funktionäre üben die Vereinstätigkeit bei Auslagenersatz ehrenamtlich aus.

§ 10

Die Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus
 a) Der:dem Landesoberstschützenmeister:in,
 b) den Ehrenmitgliedern,
 c) den Vorstehungsmitgliedern des Bundes,
 d) den Delegierten der angeschlossenen Gilden,
 e) den zwei Kassenprüfer:innen.
(2) Die angeschlossenen Gilden entsenden in die Vollversammlung für je 50 Mitglieder eine:n volljährige:n, ordentliche:n Delegierte:n, wobei Zahlen unter 50 als voll gezählt werden (Beispiel: eine Gilde mit 51 Mitgliedern stellt zwei Delegierte). Entsenden Gilden weniger Delegierte, als ihnen zustehen würde (allenfalls auch nur einen), bleibt dadurch ihre Stimmenanzahl unberührt. Den entsandten Delegierten stehen dann entsprechend mehr Stimmen zu (Beispiel: Bei Anspruch auf fünf Delegierte hat die:der allein entsandte Delegierte fünf Stimmen).
(3) Stellt Tirol die:den Bundesoberschützenmeister:in, so hat er diese:r in der Vollversammlung einen Sitz mit beratender Stimme.
(4) Für Beschlüsse über Anträge auf Ernennung von Ehrenmitgliedern, Änderungen der Satzungen und Auflösung des Bundes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich; in allen anderen Fällen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(5) Die Delegierten der angeschlossenen Gilden, die Mitglieder der Vorstehung und die Kassenprüfer:innen sind in der Vollversammlung antragsberechtigt, die Kassenprüfer:innen jedoch nur in Angelegenheiten des Finanzbereichs. Das Stimmrecht in der Vollversammlung wird nur von den Delegierten der angeschlossenen Gilden ausgeübt.

(6) Die:der LOSM beruft die Vollversammlung alljährlich im ersten Halbjahr zur Abhaltung der Jahreshauptversammlung ein.

(7) Die Vollversammlung ist von der:dem LOSM ferner einzuberufen, sooft unaufschiebbare Beschlüsse zu fassen sind, die ihr obliegen, oder wenn 1/10 der angeschlossenen Gildenmitglieder, ein Bezirksschützenbund, oder die Kassenprüfer:innen einen entsprechenden Antrag stellen. Entspricht die:der LOSM dem Antrag nicht binnen zwei Wochen, so können die betreffenden Gilden bzw. Bezirksschützenbünde oder Kassenprüfer:innen die Vollversammlung selbst einberufen.

(8) Der Vollversammlung obliegt die Beschlussfassung über:

1) die Genehmigung des Protokolls über die letzte Tagung,
2) die Verleihung der Würde einer:eines Landesoberstschützenmeister:in,
3) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und ihre Aberkennung (aus disziplinären Gründen, § 24 Abs.1),
4) die Wahl oder Enthebung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vorstehung, Bezirksoberschützenmeister:innen ausgenommen, der Kassenprüfer:innen und der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Disziplinarkommission sowie die Bestimmung, welche Landesschützenräte als Schriftführer:in, als Kassier:in und welche als Landessportleiter:innen zu fungieren haben und für welche Sparten,
5) Erlassung und Änderung der Satzungen,
6) die Erlassung und Änderung von Geschäftsordnungen,
7) Misstrauensanträge gegen Funktionäre,
8) Angelegenheiten, die an sich in die Zuständigkeit der Vorstehung fallen würden, von dieser aber wegen ihrer besonderen Wichtigkeit der Vollversammlung zur Entscheidung unterbreitet werden,
9) Anträge auf Auflösung des Bundes,
10) Anträge auf Zusammenschluss mit anderen Vereinen, wenn kein gegenteiliger Antrag eingebracht und mehrheitlich beschlossen wird.
11) in der Jahreshauptversammlung obliegt der Vollversammlung die Beschlussfassung über:
 a) die Tätigkeitsberichte der Landesoberschützenmeisterin bzw. des Landesoberschützenmeisters und der Landessportleiter:innen,
 b) die Berichte der Kassierin bzw. des Kassiers und der Kassenprüfer:innen,
 c) die Höhe der von den angeschlossenen Gilden im nächstfolgenden Kalenderjahr zu leistenden Mitgliedsbeiträge (einschließlich der anteiligen Prämien für Unfall- und Haftpflichtversicherung),
 d) den Haushaltsplan für das kommende Vereinsjahr,
 e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer:innen und Tiroler Landesschützenbund,
 f) Entlastung der Vorstehung.

(9) Die Vollversammlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

(10) Die Abstimmungen gemäß Tagesordnung erfolgen durch die Delegierten mittels Delegiertenkarte. Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies die:der Vorsitzende verfügt oder dies von mindestens fünf Delegierten verlangt wird. Wahlvorschläge müssen 21 Tage vor der Hauptversammlung eingebracht werden und werden mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben. Die Neuwahl der Vorstehung erfolgt geheim mittels Stimmzettel vor Beginn der Hauptversammlung. Für die Wahl wird am Veranstaltungsort der Hauptversammlung ein Wahllokal und eine Wahlkommission mit mindestens drei Mitgliedern eingerichtet, welcher kein Mitglied aus dem Wahlvorschlag angehören darf. Die:der Wahlkommissionsvorsitzende wird von der Vorstehung ernannt. Die Öffnungszeit des Wahllokales muss bei der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben werden und muss sich über mindestens über 2 Stunden erstrecken. Am Stimmzettel müssen alle Wahlvorschläge der Vorstehung mit deren Funktion getrennt angeführt werden. Bewerben sich mehrere Mitglieder für ein Amt, so werden diese in der Reihenfolge der Einbringung des Wahlvorschlages

angeführt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt nach Beginn der Hauptversammlung. Die Verkündigung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlkommissionsvorsitzenden unter dem Tagesordnungspunkt Neuwahl. In Ausnahmefällen kann durch Beschluss der Vorstehung eine Briefwahl erfolgen.

(11) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich (Datum des Poststempels), mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekannt gegebenen Faxnummer oder E-Mailadresse) einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung durch den Landesoberschützenmeister zu erfolgen.

(12) Anträge betreffend die Aufnahme von Angelegenheiten in die Tagesordnung können von den angeschlossenen Gilden und von den Mitgliedern der Vorstehung bis spätestens acht Tage vor Beginn der Tagung schriftlich (Datum des Poststempels), per Telefax oder per E-Mail an die:den LOSM, Schriftführer:in oder das Sekretariat gerichtet werden.

(13) Beschlüsse können nur in Angelegenheiten gefasst werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Tagesordnung kann bei der Tagung selbst nur ergänzt oder geändert werden, wenn dies vor Eintritt in die Tagesordnung von der Vollversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen wird.

(14) Beschlüsse über die Erlassung oder Änderung der Satzungen treten nach

(15) Ablauf von vier Wochen, gerechnet von der Beschlussfassung an, in Kraft. Sie sind innerhalb dieser Frist den Gilden schriftlich mitzuteilen.

(16) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der zu Beginn der Tagung ermittelten Delegiertenstimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verband geändert, oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der zu Beginn der Tagung ermittelten Delegiertenstimmen.

§ 11

Die Vorstehung

(1) Mitglieder der Vorstehung sind
 a) die:der LOSM (§12)
 b) die drei bis vier LSM (§13)
 c) die Bezirksoberschützenmeister:innen (§29)
 d) die erforderlichen Landesschützenrät:innen, von denen eine:r als Schriftführer:in (§14) eine:r als Kassier:in (§15) und andere als Landessportleiter:innen (§16) und Landesschützenrät:innen zur besonderen Verwendung fungieren.

(2) Stellt Tirol die:den Bundesoberschützenmeister:in, so hat die:er in der Vorstehung Sitz mit beratender Stimme.

(3) Die LSM sollten verschiedenen Schützenbezirken angehören.

(4) Die Vorstehungsmitglieder werden jeweils für drei Jahre gewählt.

(5) Scheidet ein Vorstehungsmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so kann die Vorstehung ein Mitglied einer angeschlossenen Gilde für die Zeit bis zur nächsten Tagung der Vollversammlung kooptieren. Bei dieser hat dann die Ersatzwahl stattzufinden. Die Ersatzwahl kann in offener Abstimmung erfolgen.

(6) Wer in den Vorstehungssitzungen den Vorsitz führt, nimmt an den Abstimmungen nicht teil, entscheidet aber bei Stimmengleichheit.

(7) Der Vorstehung steht die Beschlussfassung über alle jene Angelegenheiten zu, die nicht der Vollversammlung, der Landesoberschützenmeisterin / dem Landesoberschützenmeisters oder der Disziplinaroberkommission vorbehalten sind, u.a. über die Erstellung der Schießordnung.

(8) Die Vorstehung kann Ausschüsse einsetzen oder Einzelpersonen bestimmen, die für

besondere Aufgaben in beratender Funktion tätig werden. Die Funktionsdauer der Ausschüsse/Einzelpersonen endet spätestens mit der Funktionsperiode der Vorstehung.

(9) Die Vorstehungssitzungen werden vom der:dem LOSM nach Bedarf einberufen. Sie:er muss sie binnen zwei Wochen einberufen, wenn dies drei Vorstehungsmitglieder verlangen. Hält sie:er sich nicht an diese Frist, so sind die betreffenden Vorstehungsmitglieder befugt, die Sitzung selbst einzuberufen.

(10) Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(11) Die Vorstehung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

(12) In der Vorstehung haben die:der Landesoberstschützenmeister:in, die:der LOSM, die Landesschützenmeister:innen, die Landesschützenrät:innen je eine Stimme, die Bezirksoberschützenmeister:innen für je 500 Gildenmitglieder ihres Bezirkes eine Stimme, wobei Zahlen unter 500 als voll gezählt werden (Beispiel: vertritt ein:e Bezirksoberschützenmeister:in 501 Gildenmitglieder vertritt, hat diese:r zwei Stimmen). Ist ein:e Bezirksoberschützenmeister:in im Landes-Schützenbund zugleich LOSM oder Landesschützenmeister:in, so hat diese:r die ihr:ihm als Bezirksschützenmeister:in zustehende Anzahl von Stimmen plus eine Stimme, es sei denn sie:er überträgt die Vertretung des eigenen Bezirkes im Landes-Schützenbund seiner:m Stellvertreter:in.

(13) Erscheint zur Vorstehungssitzung weder die:der LOSM noch ein:e Landesschützenmeister:in, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Vorstehungsmitglied den Vorsitz.

(14) Ist über einen Antrag abzustimmen, der die Person trifft, die den Vorsitz innehat, so hat diese den Vorsitz bis nach Erledigung des Antrages abzugeben und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(15) Für Beschlüsse über die Erstellung der Schießordnung gilt § 10 (15) sinngemäß.

(16) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstehungsmitgliedern und dem Tiroler Landesschützenbund bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei anderen Vorstehungsmitgliedern.

§ 12

Die:der Landesoberschützenmeister:in (LOSM)

(1) Die:der LOSM führt die Geschäfte des Bundes nach den Weisungen der Vorstehung, beruft die Tagungen der Vollversammlung und die Sitzungen der Vorstehung ein, führt in ihnen den Vorsitz und vertritt den Landes-Schützenbund nach außen. Sie:er kann die LSM und die LSR mit besonderen Aufgaben betrauen.

(2) Die:der LOSM ist befugt, über Angelegenheiten geringerer Bedeutung ohne Beschluss der Vorstehung zu entscheiden.

(3) Ist durch die Vorstehung ein:e Geschäftsführer:in bestellt worden, so führt diese:r die ihr:ihm übertragenen Geschäfte nach den Weisungen und unter der Aufsicht der:des LOSM.

(4) Ergeben sich in einem Bezirksschützenbund Missstände, so ist die:der LOSM mit den LSM befugt, die BezOSM mit weiteren Vertreter aus der Bezirksvorstehung für die Klärung der Sachlage zu laden.

§ 13

Die Landesschützenmeister:innen (LSM)

(1) Die LSM unterstützen die:den LOSM bei der Wahrung ihrer:seiner Obliegenheiten und vertreten diese:n bei Verhinderung.

§ 14

Der Schriftführer

(1) Die:der Schriftführer:in erledigt die schriftlichen Arbeiten des Bundes und führt in den Sitzungen der Vorstehung und in den Tagungen der Vollversammlung Protokoll.
(2) In den Protokollen ist der Verlauf der Sitzungen und Tagungen in den wichtigsten Teilen festzuhalten. Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben, Wahlvorschläge und Wahlergebnisse genau anzuführen.

§ 15

DiedDer Kassier:in

(1) Die:der Kassier:in führt die Kassengeschäfte des Bundes, sorgt für den Eingang der Außenstände und haftet für den richtigen Kassenstand.
(2) Der Geldverkehr ist möglichst über das Bankkonto des Bundes abzuwickeln.
(3) Gelder, deren Ausgabe nicht alsbald erfolgen wird, sind auf ein Sparkonto einzuzahlen, bzw. übertragen zu lassen.
(4) Einen bescheidenen Barbetrag kann die:der Kassier:in jeweils als Handverlag in persönlicher Verwahrung behalten.
(5) Die:der Kassier:in verwaltet nicht nur die Gelder, sondern auch das Material (Büroeinrichtung, Waffen, Munition, Scheiben, usw.) des Bundes. Das Material ist zu inventarisieren, Zu- und Abgänge müssen dokumentiert werden.
(6) Der in der Jahreshauptversammlung zu erstattender Kassenbericht hat sich auf die Geld- und Materialgebarung zu erstrecken.

§ 16

Die Landessportleiter:innen (LSPL) und die Landesschützenrät:innen (LSR) zur besonderen Verwendung

(1) Den LSPL obliegt in ihren Sparten im Rahmen der Anordnungen der Vorstehung die Organisation und die Durchführung von Landesmeisterschaften, Landesligen, nationalen und internationalen Wettkämpfen, Vergleichswettkämpfen mit anderen Landesverbänden und mit ausländischen Schützenorganisationen, Lehrgängen sowie die Aufstellung und Betreuung der Landeskader. Sie können im Einzelfall im Einvernehmen mit der/dem LOSM eine Stellvertretung bestimmen. Bei Differenzen hinsichtlich von Teilnehmer:innen an Wettkämpfen und Meisterschaften entscheidet die:der LOSM zusammen mit einer:m LSM.
(2) Die LSR zur besonderen Verwendung werden zu Sonderaufgaben herangezogen: z.B. medizinische Beratung, Betreuung Leistungszentrum, Pressearbeit, Sponsorenbeauftragte:r.

§ 17

Die Kassenprüfer:innen

(1) Die zwei Kassenprüfer:innen werden von der Vollversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sie können maximal 2 Jahre hintereinander tätig sein. Eine weitere Wiederwahl ist nur nach einer Unterbrechung von einer Periode möglich. Die Kassenprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
(2) Den Kassenprüfer:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Tiroler Landesschützenbundes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
(3) Rechtsgeschäfte zwischen Kassenprüfer:innen und TLSB bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung.
(4) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion der:des Kassenprüfer:in durch Enthebung und Rücktritt.
(5) Die Vollversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstehung bzw. einzelne ihrer Mitglieder oder die Kassenprüfer:innen entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Vorstehung bzw. Vorstehungsmitglieds oder der Kassenprüferin bzw. des Kassenprüfers in Kraft.
(6) Die Vorstehungsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vorstehung, im Falle des Rücktritts der gesamten Vorstehung an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolge wirksam.

§ 18

Das Schiedsgericht

(1) Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet vereinsintern endgültig das Schiedsgericht.
(2) Das Schiedsgericht besteht aus je einer:m von den Streitteilen aus Schützenkreisen namhaft gemachten Schiedsrichter:in und einer:m Vorsitzenden, der von den zwei Schiedsrichter:innen – gleichfalls aus Schützenkreisen bestellt wird. Im Nichteinigungsfall entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
(3) Macht ein Streitteil innerhalb der von der:dem LOSM zu stellenden Frist keine:n Schiedsrichter:in namhaft, bestellt diese:n die:der LOSM. Ist die:der LOSM selbst in den Streit verwickelt, so gehen für diese Angelegenheit ihre:seine Aufgaben auf eine:n LSM über.
(4) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 19

Die Disziplinarkommission

(1) Über Disziplinarfälle (§24) entscheidet in erster Instanz die Vorstehung als Disziplinarkommission.
(2) Die Kommission wird auf Anzeige oder von sich aus tätig.
(3) Die:der Beschuldigte ist zur Verhandlung mittels Einschreibebriefes, in dem die gegen sie:ihn erhobenen Anschuldigungen angeführt sein müssen, spätestens eine Woche vorher (Datum des Poststempels) zu laden. Erscheint sie:er nicht, wird in ihrer:seiner Abwesenheit verhandelt.
(4) Die Kommission kann Zeug:innen einvernehmen und sich auch anderer Beweismittel

bedienen. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung hat schriftlich zu erfolgen und ist auch ausreichend zu begründen.

(5) Für das Verfahren der Disziplinarkommission gilt das Allgemeine Verwaltungs-Verfahrensgesetz 1991.

§ 20

Die Disziplinaroberkommission

(1) Über Berufungen gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission (§ 24 Abs. 6) entscheidet die Disziplinaroberkommission. Sie besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren:dessen Stellvertretung und drei weiteren Mitgliedern. Die:der Vorsitzende, der deren:dessen Stellvertretung und ein weiteres Mitglied müssen rechtskundig sein, die zwei weiteren Mitglieder müssen Mitglieder einer Gilde sein. Eine rechtskundige Person und zwei Gildenmitglieder sind als Ersatzmitglieder zu wählen. Die Funktionsdauer der Mitglieder der Disziplinaroberkommission deckt sich mit jener der Vorstehung.

(2) Die:der Berufungswerber:in ist zur Verhandlung mittels Einschreibebrief spätestens eine Woche vorher (Datum des Poststempels) zu laden, wenn sie:er in der Berufungsschrift (§24 Abs. 6) Antrag auf Anhörung gestellt hat. Erscheint sie:er nicht, wird in ihrer:seiner Abwesenheit verhandelt.

(3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Ist ein Mitglied verhindert, ist es durch ein gewähltes Ersatzmitglied zu vertreten.

(4) Ist ein Kommissionsmitglied selbst in ein Disziplinarverfahren verwickelt oder befangen, so geht ihre:seine Funktion auf ein gewähltes Ersatzmitglied über.

(5) Die Kommission entscheidet, erforderlichenfalls nach ergänzenden Beweisaufnahmen, mit Stimmenmehrheit.

(6) Die Entscheidung, die schriftlich zu erfolgen hat und ausreichend zu begründen ist, unterliegt keiner Anfechtung.

(7) Für das Verfahren der Disziplinaroberkommission gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991.

§ 21

Zeichnungsberechtigung

(1) Wichtige Schriftstücke unterzeichnen die:der LOSM oder die:der zuständige LSM und die:der Schriftführer:in gemeinsam, einfache Mitteilungen der LOSM unterzeichnet die:der zuständige LSM oder die:der Schriftführer:in.

(2) Schriftstücke, mit denen der Landes-Schützenbund bedeutende finanzielle Verpflichtungen übernimmt, müssen von der:dem Kassier:in (statt von der:dem Schriftführer:in) mitunterfertigt werden.

(3) Wichtige Ehrenurkunden werden von der:dem Landesoberstschützenmeister:in, von der:dem LOSM und von der:dem Schriftführer:in unterzeichnet.

(4) Schriftstücke, die Angelegenheiten behandeln, die in die ausschließliche Zuständigkeit einer Funktionärin bzw. eines Funktionärs fallen, können von dieser:m allein unterfertigt werden.

§ 22

Vollmachterteilung

(1) Vorstehungsmitglieder können im Verhinderungsfall anderen Vorstehungsmitgliedern Vollmacht erteilen, an Abstimmungen auch in ihrem Namen teilzunehmen.
(2) Ein Vorstehungsmitglied kann nicht mehr als eine Vollmacht eines anderen Vorstehungsmitgliedes übernehmen.

§ 23

Das Vereinsjahr

(1) Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 24

Disziplinarangelegenheiten

(1) Bei Verstößen gegen die Satzungen, die Schießordnung, die Kameradschaft, die Redlichkeit oder den Anstand (ungebührliches Benehmen) sowie bei Schädigung des Ansehens des Schützenwesens in der Öffentlichkeit können gegen die Mitglieder angeschlossener Gilden ja nach der Schwere der Verfehlung folgende Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden:
 a) Erteilung eines Verweises,
 b) Erteilung eines strengen Verweises,
 c) Sperre von drei Monaten bis zu drei Jahren,
 d) Sperre auf Lebenszeit.
(2) Wer gesperrt ist, darf in Tirol an Schießveranstaltungen des Landes-Schützenbundes, der Bezirksschützenbünde und der Schützengilden nicht teilnehmen.
(3) Wird ein:e Schütz:in auf Lebenszeit gesperrt, so hat sie:ihn die Gilde, der sie:er als Mitglied angehört, auszuschließen.
(4) Wird einer:m gewählten Funktionär:in des Bundes von der Vollversammlung das Misstrauen ausgesprochen oder gegen sie:ihn eine Sperre verhängt, gilt die Wahl dieser Person mit sofortiger Wirkung als widerrufen.
(5) Werden die Verstöße von Gilden begangen, so können gegen sie je nach Schwere der Verfehlung folgende Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden:
 a) Erteilung eines Verweises,
 b) Erteilung eines strengen Verweises,
 c) Sperre jeder Gildentätigkeit für eine drei Jahre nicht übersteigende Zeit,
 d) Ausschluss aus dem Landes-Schützenbund.
(6) Gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission (§19) ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung an die:den Beschuldigten (Datum des Poststempels) die Berufung an die Disziplinaroberkommission zulässig. Die Berufung hat schriftlich zu erfolgen, muss begründet werden und ist bei der Geschäftsstelle des Landes-Schützenbundes einzubringen. Die Berufung hat nicht aufschiebende Wirkung.
(7) Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann die Vorstehung des Landes-Schützenbundes Sperren auf höchstens ein Drittel verkürzen. Sperren von Schütz:innen auf Lebenszeit können auf fünf Jahre verkürzt werden. Ausschlüsse von Gilden können in zeitliche Sperren von mindestens einem Jahr verwandelt werden, wenn die für die seinerzeitige Verfehlung Verantwortlichen aus der Gildenvorstehung entfernt wurden. Deren etwaige Wiederwahl innerhalb der nächsten vier Jahre berechtigt zum neuerlichen Ausschluss.

§ 25

Auflösung des Landes-Schützenbundes

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in der Vollversammlung unter Beachtung der § 10 Abs (4) genannten Bestimmungen beschlossen werden.
(2) Im Falle der Auflösung des Bundes wird das Vermögen dem Land Tirol für 10 Jahre mit der Bestimmung zur treuhändigen Verwaltung übergeben, es nach Bildung einer neuen Landes-Schützenorganisation, die sich die gleichen gemeinnützigen Aufgaben wie der Landes-Schützenbund zum Ziel setzt, dieser zu übergeben. Nach Ablauf der 10 Jahre ist das Vereinsvermögen vom Land Tirol für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden.
(3) Die Auflösung des Landes-Schützenbundes hat nicht automatisch die Auflösung der angeschlossenen Bezirksschützenbünde zur Folge.

Bestimmungen für die Bezirksschützenbünde

§ 26

Namen und Sitze

(1) Die Bezirksschützenbünde im Tiroler Landes-Schützenbund sind der Außerferner Bezirksschützenbund, der Bezirksschützenbund Imst, der Bezirksschützenbund Innsbruck (§1 Abs. 3), der Bezirksschützenbund Kitzbühel, der Bezirksschützenbund Kufstein, der Bezirksschützenbund Landeck, der Osttiroler Bezirksschützenbund und der Bezirksschützenbund Schwaz.

§ 27

Zweck des Bezirksschützenbundes

(1) Der Bezirksschützenbund stellt eine Dachorganisation der dem Landes-Schützenbund angeschlossenen Gilden eines Schützenbezirkes dar und hat die gemeinnützige Aufgabe, die Tätigkeit dieser Gilden zu koordinieren, zu lenken und zu fördern sowie Bezirksveranstaltungen abzuhalten.
(2) Gemeinnütziger Zweck ist die Pflege des im Lande Tirol seit mehr als einem halben Jahrtausend betriebenen Schießsportes und die Abhaltung von Veranstaltungen unter besonderer Betonung der Kameradschaft und Aufrechterhaltung der damit verbundenen Tradition. Die Durchführung von Bezirksmeisterschaften und die Entsendung von Schützinnen und Schützen zu den Landesmeisterschaften und zu überregionalen Wettkämpfen.
(3) Die Anmeldung für die Wettkämpfe wird über die TLSB-Datenbank von den Gilden durchgeführt. Die Prüfung und eine etwaige Kostenübernahme der Startgelder erfolgt durch den Bezirksschützenbund.

§ 28

Mitgliedschaft im Bezirksschützenbund

(1) Mitglieder des Bezirksschützenbundes sind
(2) die dem Landes-Schützenbund angeschlossenen Gilden des betreffenden Schützenbezirkes,
(3) die allfälligen Ehrenmitglieder.

§ 29

Organe des Bezirksschützenbundes

(1) sind die Vollversammlung, die Vorstehung, die:der Bezirksoberschützenmeister:in, die zwei Kassenprüfer:innen und das Schiedsgericht.

§ 30

Die Vollversammlung des Bezirksschützenbundes

(1) setzt sich zusammen aus den Delegierten der angeschlossenen Gilden und den allfälligen Ehrenmitgliedern.

§ 31

Die Vorstehung des Bezirksschützenbundes

(1) setzt sich zusammen aus der:dem Bezirksoberschützenmeister:in, den 1. und 2. Bezirksschützenmeister:innen und den erforderlichen Bezirksschützenrät:innen, unter diesen die:der Schriftführer:in, die:der Kassier:in, die erforderliche Anzahl an Bezirkssportleiter:innen und Bezirksschützenrät:innen zur besonderen Verwendung.

§ 32

Vermögen des Bezirksschützenbundes

(1) Der Bezirksschützenbund führt eine eigene Kasse, und sein Vermögen ist von jenem des Landes-Schützenbundes getrennt.
(2) Löst sich ein Bezirksschützenbund auf, so wird das Vermögen dem Landes-Schützenbund mit der Bestimmung zur treuhändigen Verwahrung für 10 Jahre übergeben, es nach Bildung eines neuen Bezirksschützenbundes im betreffenden Schützenbezirk diesem zu übertragen. Löst sich der Landes-Schützenbund gleichzeitig auf, so finden die Bestimmungen des § 25 Abs. 1 sinngemäß Anwendung.

§ 33

Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen

(1) Auf die Bezirks-Schützenbünde finden die §§ 2, 3, 5, 6, 7, 10 bis 18 ,21 ,22, 23 und 25 sinngemäß Anwendung.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinsumbildung tritt, vorbehaltlich der Nichtuntersagung durch die Sicherheitsdirektion für Tirol, am 09.05.2026 in Kraft, hinsichtlich der Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Disziplinarkommission (§ 20, Abs. 1) jedoch mit sofortiger Wirkung.

§ 35

Übergangsbestimmungen

(1) Die Zuständigkeit für die zurzeit in zweiter Instanz anhängigen Disziplinarfälle geht von der Vollversammlung auf die Disziplinaroberkommission (§20) über.

Diese Fassung wurde in der Jahreshauptversammlung des Tiroler Landes-Schützenbundes vom 09.05.2026 beschlossen.